

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998, i.d.F. BGBl. I 117/2009, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 15. April 2011 einstimmig folgenden

Beschluss

gefasst.

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird empfohlen, das im beiliegenden Dossier der Kommission für Provenienzforschung zur Sammlung Ella Lewenz, geb. Arnhold, Berlin, angeführte Objekt, nämlich

Walter Leistikow
Dänische Parklandschaft mit Villa (Öl auf Leinwand, 1898)
IN 3971

aus der Österreichischen Galerie Belvedere an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Ella Lewenz zurückzugeben.

Begründung

Der Beirat stellt auf Grund des vorliegenden Dossiers folgenden Sachverhalt fest:

Das gegenständliche Gemälde ist durch eine Innenaufnahme als Eigentum des Dresdner Bankiers und Kunstsammlers Georg Arnhold (1859-1926) dokumentiert. Da die Akten zum Verlassenschaftsverfahren nach Georg Arnhold nicht auffindbar waren, ist die Aufteilung der Kunstsammlung auf seine sechs Kinder, darunter die Tochter Ella Lewenz (1883-1954), nach seinem Tod nicht feststellbar. Aus der Literatur ergibt sich lediglich der Hinweis, dass ein Teil der Kunstsammlung an den – 1935 verstorbenen – Sohn Heinrich Arnhold gelangte; ob sich das hier in Rede stehende Gemälde darunter befand, ist nicht mehr feststellbar.

Ella Lewenz wurde von den Nationalsozialisten als Jüdin verfolgt und flüchtete im November 1938 in die USA. In ihrer mit 29. Juni 1938 datierten Vermögenserklärung ist unter Punkt IV. g (*„Gegenstände aus edlem Metall, Schmuck- und Luxusgegenstände, Kunstgegenstände und Sammlungen“*) ohne nähere Angaben ein Betrag von RM 28.500,- angeführt.

Am 10. Mai 1941 beauftragte die Gestapo, Staatspolizeistelle Berlin, das Finanzamt Moabit-West, Berlin, im Zusammenhang mit der beabsichtigten Ausbürgerung von Ella Lewenz ihr bei der Spedition Gustav Knauer lagerndes Umzugsgut zu versteigern. Die Versteigerung erfolgte vom 10.-15. Juli 1941 durch das Versteigerungshaus Alfred Berkhan. Die erhaltene Versteigerungsniederschrift führt unter der Nummer 529 „1 Bild, Landschaft von Leistikow Nr. 258“ an und gibt eine mit „Wolf“ bezeichnete Person als Erwerber an. Der Erlös für das Gemälde betrug RM 430,-.

Im Februar 1944 erwarb die Österreichische Galerie das in Rede stehende Gemälde (bezeichnet als „Dänische Landschaft“) vom Berliner Kunsthändler Wolfgang Gurlitt um den Kaufpreis von RM 8.500,-.

In einem Rückerstattungsverfahren teilten die Erben von Ella Lewenz den Wiedergutmachungsämtern von Berlin mit Schreiben vom 12. November 1959 mit, dass Ella Lewenz neben anderen dort genannten Kunstwerken „ein Gemälde von Leistikow, Dänisches Schloss mit Parklandschaft“ entzogen worden sei. In einer eidesstättigen Erklärung vom 14. Dezember 1959 gaben die Kinder von Ella Lewenz an, dass diese ein Gemälde von Leistikow besessen habe.

In einem außerhalb der österreichischen Rechtsordnung abgeschlossenen Vergleich vom 18. November 1963 gemäß § 31 ff Bundesrückerstattungsgesetz zwischen der Erbengemeinschaft nach Ella Lewenz und dem Deutschen Reich, vertreten durch die Sondervermögens- und Bauverwaltung beim Landesfinanzamt Berlin, erhielt die Erbengemeinschaft DM 41.447,- zum Ausgleich der Ansprüche, „die die Antragsteller als Testamentsvollstrecker für die Erbengemeinschaft nach Frau Ella Lewenz wegen des Entzuges des Umzugsgutes geltend gemacht haben, das bei der Speditionsfirma Gustav Knauer, [...], gelagert war“. Zuvor waren die von Ella Lewenz bei der Spedition gelagerten Gegenstände auf Grund eines Gutachtens von Dr. Hans Pappenheim, der sich u.a. auf die Niederschrift der Versteigerung bezog, bewertet worden. In dem Gutachten war die unter der Nr. 529 zur Versteigerung gelangte Landschaft von Walter Leistikow zu dem für das Bundesrückerstattungsgesetz relevante Stichjahr 1956 mit DM 1.600,- bewertet worden.

Der Beirat hat erwogen:

Der Beirat nimmt als erwiesen an, dass es sich bei dem gegenständlichen, heute in der Österreichischen Galerie befindlichen Gemälde um jenes handelt, welches im Juli 1941 auf

Anweisung der Gestapo bzw. des Finanzamtes Moabit-West unter der Nummer 529, dort bezeichnet „1 Bild, Landschaft von Leistikow Nr. 258“ als Umzugsgut von Ella Lewenz versteigert wurde. Dies ergibt sich insbesondere aus dem Umstand, dass das gegenständliche Gemälde durch die Innenaufnahme als Teil der Sammlung des Vaters von Ella Lewenz, Georg Arnhold, zu identifizieren ist und im Schreiben vom 12. November 1959 an die Wiedergutmachungsämter Berlin durch den Verweis auf die Abbildung im Werk „Das Leben Walter Leistikows“ von Louis Corinth eindeutig bezeichnet wurde.

Die Beschlagnahme des Umzugsgutes von Ella Lewenz und dessen anschließende Versteigerung im Jahr 1941 sind ohne Zweifel Rechtshandlungen bzw. Rechtsgeschäfte, welche gemäß § 1 Abs. 1 Zif. 2a Kunstrückgabegesetz als nichtig im Sinne des § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 zu beurteilen sind.

Damit stellt sich jedoch die Frage, ob einer Übereignung der Vergleich vom 18. November 1963 nach dem (deutschen) Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz) entgegensteht.

Nach übereinstimmender Auffassung in der Literatur ist nämlich der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Zif. 2 (und daher auch jener nach Zif. 2a) einer teleologischen Reduktion zu unterziehen, sodass Kulturgut, welches zwar entzogen, jedoch nach 1945 vom „wirklich Berechtigten“ wieder erworben wurde, nicht vom Tatbestand erfasst ist (vgl. z.B. Rabl, Der Fall Klimt / Bloch-Bauer, NZ 2005, 257, und Welser, Der Fall Klimt / Bloch-Bauer, ÖJZ 2005, 689). Dieser Fall ist vorliegend jedenfalls nicht gegeben, weil der Eigentumserwerb des Bundes eindeutig nicht von einem „wirklich Berechtigten“ herrührt, sondern (während der NS-Herrschaft) auf den Erwerb aus dem Kunsthandel, der auf die Entziehung folgte. Eine erhaltene Entschädigung kann – grundsätzlich unbeachtlich ihrer Höhe – nicht mit einer Rückstellung des Gegenstandes, wie sie das Nichtigkeitsgesetz 1946 und insbesondere auch das Dritte Rückstellungsgesetz vor Augen hatten, gleichgehalten werden. Es ist ein wesentlicher Unterschied, ob für eine Entziehung lediglich ein schuldrechtlicher, in einer Entschädigung bzw. im Schadenersatzrecht begründeter Anspruch gewährt wird, oder ob die Rückstellung des entzogenen Gegenstandes selbst, d.h. eine auch das Eigentumsrecht an diesen Gegenstand treffende Regelung, erfolgte.

Der Beirat sieht keine Veranlassung, die teleologische Reduktion des Tatbestandes des § 1 Abs. 1 Zif. 2 (bzw. Zif. 2a) auf den vorliegenden Fall, in welchem von der Bundesrepublik Deutschland eine Entschädigung gezahlt wurde, auszuweiten. Ob im Falle einer

Übereignung ein allfälliger bereicherungsrechtlicher oder sonstiger Anspruch der Bundesrepublik Deutschland gegen die damaligen Entschädigungsempfänger bzw. die heutigen Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Ella Lewenz begründet wird, ist hier nicht zu beurteilen.

Der Beirat kommt daher zu dem Ergebnis, dass der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Zif. 2a Kunstrückgabegesetz erfüllt ist und empfiehlt daher die Übereignung des Gemäldes an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Ella Lewenz.

Wien, 15. April 2011

Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner
(Vorsitzender)

Mitglieder:

Dr. Ilsebill BARTA

Univ.Do. Dr. Bertrand PERZ

em. Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER

Dr. Franz Philipp SUTTER

Dr. Peter ZETTER

Ersatzmitglieder:

Mag. Dr. Christoph HATSCHEK